

Name:	Aktenzeichen:
-------	---------------

Merkblatt

Wichtige Informationen für leistungsberechtigte Personen nach dem Neunten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB IX und SGB XII)

Aufgaben und Grundsätze der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, Menschen in Notlagen zu helfen und sie soweit wie möglich in die Lage zu versetzen, wieder unabhängig von der Hilfe zu leben. Hierbei müssen leistungsberechtigte Personen nach ihren Kräften mitwirken. Die Eingliederungshilfe soll Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Menschen eine individuelle Lebensführung ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern (§ 90 Abs. 1 S. 1 SGB IX).

Auf die Hilfen besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, soweit nicht das Gesetz selbst etwas anderes regelt. Über Form und Maß der Hilfe entscheidet das Amt Soziale Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit das Gesetz nicht ein Ermessen ausschließt. Die Hilfe kann als persönliche Hilfe, Geldleistung oder Sachleistung erbracht werden.

Die Sozialhilfe wird (erst) ab dem Zeitpunkt gewährt, ab dem das Amt Soziale Leistungen von der Notlage der hilfesuchenden Person erfährt. Dies geschieht normalerweise durch einen entsprechenden Antrag. Die Eingliederungshilfe wird nur auf Antrag erbracht (§ 108 SGB IX). Da Sozialhilfe und Eingliederungshilfe grundsätzlich nicht für die Vergangenheit gewährt werden, ist es notwendig, Anträge so rechtzeitig zu stellen, dass dem Amt Soziale Leistungen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Hilfe benötigt wird, ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und Entscheidung verbleibt. Dies bedeutet auch, dass vor einer Entscheidung des Amtes Soziale Leistungen von hilfesuchenden Personen selbst gedeckte Bedarfe nicht nachträglich erstattet werden. Auch Schulden werden nicht berücksichtigt.

Wer sich selbst helfen kann oder die erforderliche Hilfe von anderen erhält (besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen), erhält keine Sozialhilfe (§ 2 SGB XII). Dies gilt auch für die Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX).

Bei der Sozialhilfe muss daher grundsätzlich jede hilfesuchende Person, bevor sie Leistungen in Anspruch nehmen kann, ihre Arbeitskraft, ihr Einkommen, ihr Vermögen und alle ihr zustehenden Ansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete und gegen andere Dritte (z. B. Sozialversicherungsträger, Schadensersatzpflichtige, privatrechtlich Verpflichtete) zur Beschaffung ihres Lebensunterhaltes und dem ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen bzw. realisieren.

Bei den Leistungen der Eingliederungshilfe ist leistungsabhängig ein Beitrag zu den Aufwendungen aufzubringen, wenn das Einkommen der leistungsberechtigten Person sowie bei minderjährigen Personen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils die Beträge nach § 135 SGB IX übersteigt.

Sozialhilfe und Eingliederungshilfe werden grundsätzlich unabhängig davon gewährt, ob die leistungsberechtigte Person ihre Notlage selbst verschuldet hat. Bei absichtlicher Verminderung von Einkommen und Vermögen oder bei unwirtschaftlichem Verhalten kann die Sozialhilfe jedoch gekürzt werden (§ 26 SGB XII).

Rechtsgrundlagen und Zuständigkeit

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Sozialhilfe ist insbesondere das SGB XII, für die Eingliederungshilfe das SGB IX. Für das Verwaltungsverfahren und den Schutz der Sozialdaten gelten ergänzend die Bestimmungen des Ersten und des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB I und SGB X).

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als örtlicher Träger sachlich zuständig für die Sozialhilfe und Eingliederungshilfe von minderjährigen Personen. Für über 18-jährige Personen nach Beendigung der Schulpflicht ist das Land Niedersachsen sachlich zuständig, hat die Landkreise und kreisfreien Städte aber auch für diesen Personenkreis herangezogen.

Örtlich zuständig für die Sozialhilfe ist grundsätzlich der Sozialhilfeträger, in dessen Bereich die hilfesuchende Person sich zum Zeitpunkt des Bedarfs tatsächlich aufhält (§ 98 Abs. 1 SGB XII). Bei Personen im Heim und im betreuten Wohnen kommt es auf den gewöhnlichen Aufenthalt vor der Heimaufnahme oder Aufnahme der Wohnbetreuung an

(§ 98 Abs. 2 und 5 SGB XII). Örtlich zuständig für die Eingliederungshilfe ist der Träger, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung hat oder in den zwei Monaten vor den Leistungen einer Betreuung über Tag und Nacht zuletzt gehabt hat (§ 98 SGB IX).

Mitwirkungspflichten

Die Mitarbeiter des Amtes Soziale Leistungen sind verpflichtet, den Sachverhalt und die Umstände der Notlage von Amts wegen vollständig zu ermitteln. Um dies zu ermöglichen, haben hilfeschuchende und leistungsberechtigte Personen eine gesetzliche Mitwirkungspflicht.

Wer Sozialhilfeleistungen oder Eingliederungshilfeleistungen beantragt oder erhält, muss daher insbesondere

1. alle Tatsachen angeben, die für die Leistung erheblich sind,
2. auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung erforderlicher Auskünfte durch Dritte zustimmen sowie Beweismittel bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorlegen oder ihrer Vorlage zustimmen (§ 60 SGB I),
3. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben wurden, unverzüglich mitteilen. Eine Mitteilung ist auch dann notwendig, wenn die leistungsberechtigte Person der Meinung ist, dass die Änderung auf die Sozialhilfe und Eingliederungshilfe keinen Einfluss hat.

Diese Mitteilungspflicht besteht insbesondere dann, wenn

- a) die leistungsberechtigte Person und die im Haushalt lebenden Personen dauerhaft oder vorübergehend Einnahmen haben - z. B. durch Aufnahme einer – ggf. auch geringfügigen - Beschäftigung oder Nebentätigkeit, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Untervermietung, Renten, Treuegeldern, Abfindungen, Entschädigungen, Darlehen, durch Eingang rückständiger Forderungen, durch Lotteriegewinn, Erbschaft, Steuererstattungen usw. oder wenn sich die Einkommensverhältnisse ändern (durch Erhöhung, Verminderung oder Wegfall von Einkommensteilen). Dem Amt Soziale Leistungen ist ebenfalls der Bezug von Naturalleistungen (Wohnung, Kost) sowie eine Forderung oder die Entstehung einer Forderung gegen einen anderen mitzuteilen;
- b) sich der Bestand des vorhandenen Vermögens ändert (z. B. durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Erbschaft, Scheidung, Vermögensauseinandersetzung);
- c) die leistungsberechtigte Person oder mitunterstützte Angehörige den Haushalt - auch nur vorübergehend - verlassen (z. B. bei Krankenhaus- oder Kuraufenthalt, Unterbringung im Alten- oder Pflegeheim, Besuch einer Einrichtung - z. B. Werkstatt für Behinderte -, Besuchsreise, Trennung von Eheleuten, Tod von Haushaltsangehörigen usw.);
- d) eine weitere Person in den Haushalt aufgenommen oder sonst eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft begründet wird (z. B. auch bei Geburt, Heirat oder Eingehung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft);
- e) die Wohnung gewechselt werden soll;
- f) ein Antrag auf Zahlung einer anderen Sozialleistung gestellt wird oder früher gestellt wurde (z. B. Sozialversicherungsrente, Unfallrente, Arbeitslosengeld II, Krankengeld, Pflegeversicherung);
- g) ein Rechtsmittel (z. B. Widerspruch, Klage, Berufung) gegen Entscheidungen anderer Sozialleistungsträger eingelegt wird;
- h) die leistungsberechtigte Person einen Vermögens- oder Körperschaden durch eine dritte Person erlitten hat;
- i) die leistungsberechtigte Person eine privatrechtliche Forderung geltend macht (z. B. auf Mietminderung);
- j) sich die persönlichen Verhältnisse aus anderen wichtigen Gründen ändern (z. B. Scheidung).

Diese Mitwirkungspflicht obliegt für minderjährige Kinder den Eltern bzw. dem sorgeberechtigten Elternteil.

4. Wer Sozialleistungen oder Eingliederungshilfeleistungen erhält oder beantragt, soll auf Verlangen des Amtes Soziale Leistungen.
 - a) zur mündlichen Erörterung des Antrages oder zur Vornahme anderer notwendiger Maßnahmen persönlich auf dem Amt erscheinen (§ 61 SGB I);
 - b) sich medizinischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit dies für die Entscheidung über die Leistung erforderlich ist (§ 62 SGB I).

Mitwirkungspflichten entfallen nur dann, wenn ihre Erfüllung der betroffenen Person nicht zumutbar ist oder wenn das Amt Soziale Leistungen die erforderlichen Kenntnisse mit geringerem Aufwand beschaffen kann. Darüber hinaus können Angaben verweigert werden, die die betroffene Person oder nahestehende Personen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aussetzen (§ 65 SGB I).

Folgen fehlender Mitwirkung

Kommt die Person, die eine Sozialleistung oder Eingliederungshilfeleistung erhält oder beantragt, ihren Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger

die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Das gilt entsprechend, wenn die antragstellende oder leistungsberechtigte Person in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert (§ 66 SGB I).

Kommt die Person, die eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, ihren Mitwirkungspflichten nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen. Wer falsche Angaben macht oder notwendige Mitteilungen unterlässt, hat die zu Unrecht erhaltene Sozialhilfe und Eingliederungshilfe zu erstatten. Das gilt auch, wenn die Sozialhilfe oder Eingliederungshilfe ohne Verschulden der leistungsberechtigten Person zu Unrecht gewährt wurde, diese aber die Unrechtmäßigkeit hätte erkennen müssen. Unrechtmäßiger Bezug von Sozialhilfe und Eingliederungshilfe wird nach § 263 des Strafgesetzbuches (StGB) als Betrug strafrechtlich verfolgt.

Übergang von Ansprüchen

Haben leistungsberechtigte Personen Ansprüche gegen Dritte (z. B. Agentur für Arbeit, Krankenkasse, Renten- oder Unfallversicherungsträger, Arbeitgeber, Schadensersatzpflichtige), die sie aber nicht sofort realisieren können, so dass das Amt Soziale Leistungen für diese vorleisten muss, gehen diese Ansprüche für den Zeitraum der Vorleistung bis zur Höhe der geleisteten Sozialhilfe auf das Amt Soziale Leistungen über (§ 102 ff. SGB X). Diese kann das Amt Soziale Leistungen gem. § 93 SGB XII und § 141 SGB IX durch schriftliche Anzeige auf sich überleiten. Dies gilt auch bei anderen Ansprüchen (z. B. auf Rückforderung von Schenkungen gem. § 528 Bürgerliches Gesetzbuch, aus Verträgen, aus Zugewinnausgleich

Für die Sozialhilfe gilt, dass bürgerlich-rechtliche Unterhaltsansprüche gegen (frühere) Ehegatten oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie der Unterhaltsanspruch der Mutter gegen den nicht mit ihr verheirateten Vater ihres Kindes grundsätzlich kraft Gesetzes bis zur Höhe der Sozialhilfe auf das Amt Soziale Leistungen übergehen (§ 94 SGB XII). Unterhaltsansprüche gegenüber Verwandten 1. Grades (Eltern/ Kinder) sind nicht zu berücksichtigen, wenn deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 SGB IV nicht mehr als 100.000 € beträgt. Eine Rückübertragung auf die leistungsberechtigte Person ist mit deren Einverständnis möglich. Kosten, mit denen die leistungsberechtigte Person hierdurch belastet wird, trägt in der Regel das Amt Soziale Leistungen; zur Vermeidung von Risiken sollte die Durchsetzung der Ansprüche in diesen Fällen aber nur in ständiger enger Abstimmung mit dem Amt Soziale Leistungen erfolgen.

Bürgerlich-rechtliche Unterhaltsansprüche von leistungsberechtigten Personen der Eingliederungshilfe gehen nicht auf das Amt Soziale Leistungen über (§ 141 Abs. 1 SGB IX). Dies gilt nicht für Leistungen nach dem SGB XII.

Darlehen und Kostenersatz

Rechtmäßig bezogene Sozialhilfe muss grundsätzlich nicht zurückgezahlt werden. Hiervon gibt es folgende Ausnahmen:

1. Die Hilfe kann u. a. als Darlehen gewährt werden, wenn
 - a) Hilfe zum Lebensunterhalt voraussichtlich nur kurze Zeit benötigt wird (§ 38 SGB XII);
 - b) einzusetzendes Vermögen nicht sofort verwertet werden kann (§ 91 SGB XII);
 - c) es in Sonderfällen zum Erhalt der Wohnung oder zur Behebung vergleichbarer Notlagen gerechtfertigt ist (§ 36 SGB XII);
 - d) ein im Einzelfall von den Regelbedarfen umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden kann oder bei am Monatsende fälligen Einkünften (§ 37, §37a SGB XII).

Die Rückzahlungsverpflichtung geht als Nachlassverbindlichkeit grundsätzlich auf die Erben der Hilfeempfänger über.

2. Zum Ersatz der Kosten ist verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe an sich oder an andere vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt (§ 103 SGB XII). Dies gilt auch für zu Unrecht an Angehörige geleistete Hilfen. Eine Aufrechnung mit laufenden Leistungen ist möglich (§ 26 SGB XII).
3. Der Erbe der leistungsberechtigten Person bzw. ihres Ehepartners ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet (§ 102 SGB XII). Dies gilt nicht für Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII. Grundsätzlich haften Erben nur mit dem Wert des Nachlasses. Diese Begrenzung gilt aber nicht, wenn von leistungsberechtigten Personen Ersatz für zu Unrecht gewährte oder vorsätzlich bzw. grob fahrlässig herbeigeführte Hilfen gefordert wurden oder gefordert werden können.

Vorübergehender Auslandsaufenthalt

Leistungsberechtigte Personen der Sozialhilfe, die sich länger als 4 Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, erhalten nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen. Daher sind geplante Auslandsaufenthalte von mehr als vierwöchiger Dauer vor Abfahrt schriftlich anzuzeigen. Das Datum

der Rückkehr nach Deutschland ist konkret nachzuweisen, z. B. durch Vorlage von Reisedokumenten, Fahrplänen, Tankbelegen o. ä. Ohne derartige Nachweise können Leistungen erst ab dem Zeitpunkt einer persönlichen Vorsprache wieder erbracht werden.

Datenschutzerklärung

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem SGB XII, SGB IX und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) verarbeitet. Die Datenverarbeitung und –nutzung erfolgt nach den Vorschriften der §§ 141 ff. SGB XII bzw. §§ 117 ff. SGB IX i. V. m. §§ 67 ff. SGB X i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben, sie ergibt sich aus § 6 SGB I i. V. m. § 67a Abs. 2 SGB X. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann der Landkreis Cuxhaven weitere Ermittlungsmaßnahmen treffen. Zudem kann der Landkreis Cuxhaven Ihren Antrag wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise ablehnen oder Ihnen ganz oder teilweise Leistungen entziehen. Zudem müssen Sie mit einer für Sie negativen Sachentscheidung rechnen.

Die Daten werden nach § 67c SGB X gespeichert, solange dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unter Beachtung des § 84 SGB X erforderlich ist. Dies sind in der Regel sechs Jahre nach dem Ende des Bewilligungszeitraums bzw. des letzten Verwaltungshandelns. Ist eine Forderung (Rückforderung/ Erstattungsbescheid/ Darlehen) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung entsprechend §§ 67d -77 SGB X sowie § 118 SGB XII weitergegeben an Renten- und Unfallversicherungsträger, Gerichte, Polizeibehörden, Bundeszentralamt für Steuern, Krankenkassen, Kämmeriamt, Gesundheitsamt, Jugendamt, Wohngeldbehörden, Familienkassen, Betreuungsbevollmächtigte, Sozialämter anderer Landkreise, Jobcenter, Agentur für Arbeit. Die Daten werden auch für statistische Zwecke verwendet (§§ 121 ff. SGB XII).

Den Landkreis Cuxhaven als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie wie folgt erreichen:

*Landkreis Cuxhaven, Der Landrat, Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven
Telefon: 04721 66-0
E-Mail: info@landkreis-cuxhaven.de*

Sie können außerdem die Datenschutzbeauftragte des Landkreises Cuxhaven, kontaktieren unter

*Datenschutzbeauftragte, Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven
Telefon: 04721 66-2482
E-Mail: datenschutz@landkreis-cuxhaven.de*

Sie können gegenüber dem Landkreis Cuxhaven folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung (soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungs – und Archivierungsvorschriften entgegenstehen)
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Landkreis Cuxhaven, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz/Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.

Das Merkblatt „Wichtige Informationen für leistungsberechtigte Personen nach dem SGB IX und SGB XII“ habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift des/der Antragsteller/in	Unterschrift des/der (Ehe/Lebens)Partner/in
------------	---------------------------------------	---